



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Rossau

Der Bürgermeister der **Gemeinde Rossau**, Herr **Dietmar Gottwald** tritt mit Ablauf des **31.12.2026** gemäß § 50 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in den Ruhestand.

Aufgrund dessen findet gemäß §§ 48 ff. SächsGemO in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalwahlgesetz (SächsKomWG) und des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters** statt.

Amtsantritt der gewählten Bürgermeisterin / des gewählten Bürgermeisters wäre der **01.01.2027**.

I. Wahltermine

Der Gemeinderat der Gemeinde Rossau bestimmte in seiner Sitzung am Montag, den 18. Mai 2026 (Beschluss-Nr. 25/2026) den Wahltag für die Wahl der **Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** der Gemeinde Rossau auf **Sonntag, den 27. September 2026**.

Als Termin für einen etwaigen 2. Wahlgang nach § 39 Abs. 2 KomWG wurde vom Gemeinderat als Termin **Sonntag, der 25. Oktober 2026** festgelegt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Jeder Einreicher kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen. Die elektronische Form ist gem. § 6a Abs. 4 KomWG ausgeschlossen.

Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl können **ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung, dem 04.06.2026** und bis spätestens Donnerstag, **dem 23.07.2026, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Rossau eingereicht werden.

Die für die Bürgermeisterwahl am 27.09.2026 zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für den etwaigen 2. Wahlgang am 25.10.2026, wenn sie nicht bis zum **02.10.2026 (5. Tag nach der Wahl), 18.00 Uhr**, durch gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zurückgenommen werden. Änderungen an zugelassenen Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang sind nur unter Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6d Abs. 2 KomWG ebenfalls bis zum vorgenannten Termin möglich. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang können nicht mehr eingereicht werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
2. **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - erhältlich:

Gemeindeverwaltung Rossau
Hauptstraße 99, 09661 Rossau OT Niederrossau

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Rossau unter www.gemeinde-rossau.de.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von 40 Personen unterstützt werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die selbst keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Unterstützungsunterschriften können nach der Einreichung eines Wahlvorschlages bei der Gemeindeverwaltung Rossau – während der üblichen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (**Donnerstag, den 23.07.2026, 18.00 Uhr**) geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Auf Verlangen hat sich der Wahlberechtigte auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterstützen. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeinde ersetzen wollen, haben dies bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 16.07.2026 (7. Tag vor der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die
 - a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten war,

bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 3 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber

- c) den amtierenden Amtsinhaber
- d) den amtierenden Amtsverweser nach § 54 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO
- e) einen der bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierenden Bürgermeister der an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden (bei der erstmaligen Bürgermeisterwahl in einer nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO neugebildeten Gemeinde)

enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Rossau, den 03. Juni 2026


Dietmar Gottwald
Bürgermeister

